

Öffentlichkeit sind jedoch nicht formal anzuwenden. Sie werden durch den vom Obersten Gericht entwickelten Grundsatz begrenzt, daß Öffentlichkeit nicht gegeben ist, wenn zum Empfänger einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung staatsverleumderischen Inhalts enge Beziehungen bestehen, wie zwischen Ehegatten, Geschwistern und in gerader Linie verwandten Personen oder solchen, die durch Annahme an Kindes Statt oder i. S. des § 47 FGB miteinander verbunden sind. Das gilt auch beim Vorliegen von gesellschaftlich anzuerkennender Vertrautheit, wie das z. B. bei Verlobten, aber auch zwischen Freunden denkbar ist. Gesellschaftlich nicht anzuerkennen ist dagegen beispielsweise eine Vertrautheit im negativen Sinne, die aus einer gleichartigen, den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechenden Lebensweise oder dementsprechenden gemeinsamen Handlungen resultiert.

### Die Begehungsweisen der Staatsverleumdung

Eine Staatsverleumdung ist zunächst die Herabwürdigung der nach § 220 StGB geschützten Institutionen bzw. Personen durch Verleumden oder Verächtlichmachen, d. h. eine empfindliche Beeinträchtigung ihres Ansehens. Unter Verleumden ist das wissenschaftliche Vorbringen oder Verbreiten von Unwahrheiten oder das leichtfertige Vorbringen oder Verbreiten von unbeweisbaren Behauptungen zu verstehen; als Verächtlichmachen sind alle übrigen bewußt auf die Herabwürdigung dieser Institutionen und Personen gerichteten Handlungen anzusehen.

Hier ist zunächst zu beachten, daß die Staatsverleumdung von der staatsfeindlichen Hetze auch objektiv unterschieden ist. Sie ist es insoweit, als mit dem Tatbestand des § 220 StGB bereits herabwürdigende — d. h. das Ansehen der angegriffenen Institution oder Person empfindlich beeinträchtigende — Äußerungen erfaßt sind, während der Tatbestand des § 106 StGB objektiv einen bis zur Schädigungs- bzw. Aufwiegelungseignung gegenüber der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung reichenden Tatinhalt erfordert.

Andererseits stellt nicht jede gegen das Ansehen der in § 220 StGB bezeichneten Institutionen oder Bürger gerichtete Äußerung eine verächtlichmachende oder verleumderische Herabwürdigung dar. Eine solche liegt nicht vor, wenn an fehlerhafter Arbeit staatlicher Dienststellen oder an deren Mitarbeitern sachliche und berechtigte Kritik geübt wird, und zwar auch dann nicht, wenn die Hervorhebung oder Wertung der kritikwürdigen Tatsachen und Umstände zur Schädigung des Ansehens der kritisierten Institution oder des kritisierten Bürgers führt oder führen kann. Überschreitet die Kritik den gebotenen Rahmen der Sachlichkeit dergestalt, daß schon von der Art und Weise ihrer Äußerung die Wirkung einer Herabwürdigung ausgeht, muß allerdings stets geprüft werden, ob der Täter einen kritikwürdigen Zustand ausgenutzt hat, um unter dem Vorwand berechtigter Kritik die betreffenden Stellen oder Personen in verleumderischer oder verächtlichmachender Form anzugreifen.

Die Beantwortung der Frage, was unter staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit zu verstehen ist, wegen der ein Bürger verächtlich gemacht oder verleumdet wird, kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Zweifelsfrei ist die Tätigkeit der mit der Leitung oder Ausführung staatlicher Maßnahmen befaßten Mitarbeiter der Staatsorgane (z. B. des Ministerrates und seiner Organe, der örtlichen Räte und ihrer Organe, der Volkspolizei und ihrer freiwilligen Helfer, der Gerichte und dergleichen) staatliche Tätigkeit. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsleitung ist dagegen diese Frage nicht mit gleicher Eindeutigkeit beantwortbar. Hier kann,

soweit es um die Leitung einzelner Produktionsprozesse (z. B. Meisterbereiche) geht, u. E. staatliche Tätigkeit nicht bejaht werden. Die auf die Gesamtleitung eines VEB gerichtete Tätigkeit eines Wirtschaftsfunktionärs und natürlich auch die der leitenden Funktionäre übergeordneter Wirtschaftsleitungen stellt dagegen u. E. staatliche Tätigkeit dar.

Unter gesellschaftlicher Tätigkeit ist nicht nur die Arbeit in gesellschaftlichen Organisationen zu verstehen. Vielmehr gehört hierzu auch das Tätigwerden im gesellschaftlichen Interesse, das sich z. B. im Einschreiten gegen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit — man denke hier nur an die FDJ-Ordnungs-Gruppen — oder in der Organisierung oder Teilnahme an der Hilfeleistung bei Katastrophen oder Unglücksfällen ausdrückt.

Eine weitere Tatbestandsalternative der Staatsverleumdung ist das Bekunden von Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters, das nicht die für die staatsfeindliche Hetze erforderliche objektive Eignung aufweisen muß. Es umfaßt alle Formen der Äußerung, wozu auch Handlungen mit Symbolcharakter gehören, z. B. das demonstrative Tragen faschistischer oder militaristischer Abzeichen oder sonstiger Symbole derartigen Inhalts.

### Die Schuld bei der Staatsverleumdung

Die im Tatbestand des § 220 StGB beschriebenen Handlungen müssen vorsätzlich erfolgen. Ihnen muß die bewußte Entscheidung des Täters zu den konkret verwirklichten tatbestandlichen Handlungen zugrunde liegen (§ 6 Abs. 1 StGB) bzw. der Täter muß sich bewußt damit abfinden, daß er solche Handlungen verwirklichen könnte (§ 6 Abs. 2 StGB). Der Vorsatz muß sich auch auf das Merkmal der Öffentlichkeit erstrecken. Soweit es um die Tatbestandsalternative des Bekundens faschistischer und militaristischer Äußerungen geht, muß sich der unbedingte oder bedingte Vorsatz des Täters auch auf den faschistischen oder militaristischen Charakter der Äußerungen erstrecken.

Mit dem in § 220 Abs. 1 Ziff. 2 StGB bezeichneten Verächtlichmachen oder Verleumden eines Bürgers wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit usw. erfordert das Gesetz ein weiteres den Vorsatz charakterisierendes Merkmal. Hier genügt es nicht, daß dem Täter bei der herabwürdigenden Äußerung die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit oder die Zugehörigkeit des angegriffenen Bürgers zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation lediglich bekannt war oder sich seine Äußerung darauf bezogen hat. Das Handeln des Täters muß vielmehr von diesen Umständen bestimmt gewesen, d. h. gegen die von dem Bürger ausgeübte gesellschaftliche Tätigkeit oder bekleidete Funktion gerichtet sein. Insoweit bildet die subjektive Seite der Tat ein wesentliches Abgrenzungskriterium der Staatsverleumdung zur Beleidigung bzw. Verleumdung.

In den Fällen unsachlicher, schon der Art und Weise ihrer Äußerung nach herabwürdigender Kritik an fehlerhaften Maßnahmen darf nicht allein aus der Tatsache ihrer Unsachlichkeit abgeleitet werden, daß sie wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit des Kritisierten vorgenommen wurde. Hier kann die Frage, ob der Beschuldigte lediglich in momentaner Erregung über das Ziel hinausschoß — also nicht wegen der ordnungsgemäßen staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit des Angegriffenen handelte —, nur an Hand aller sachlichen und persönlichen Umstände, vor allem unter Beachtung der Motive und der die Äußerung auslösenden Situation, beantwortet werden.